

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat/Rechtsdienst
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 7. März 2012

Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen können.

Die Verordnung regelt den elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr mit den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden. Bestandteil der Verordnung sind insbesondere auch Ausführungen zur elektronischen Unterschrift und zur Organisation einer sicheren Übermittlungsplattform. Die Bestimmungen beziehen sich auf den Verkehr mit den kantonalen Behörden und der Verwaltung. Die Verordnung gilt ebenso für Verfahren vor Gemeindebehörden, wenn die Gemeinde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt.

Wir begrüssen die Regelung des elektronischen Verkehrs mit den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und die Möglichkeit der Gemeinden, die Bestimmungen sinngemäss anzuwenden. Wir bringen dazu folgende Bemerkungen an:

- Die Einschränkung auf „Behörden“ (gemäss § 1 Abs. 2 gilt diese Verordnung für Verfahren „vor Gemeindebehörden“) darf nicht so eng ausgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Behörden die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden an „Nichtbehörden“ delegieren (§ 39 Gemeindegesetz). Deshalb ist die Formulierung anzupassen.
- Die Gemeinden erwarten von Seiten des Kantons eine Hilfestellung (zumindest Auskunft und Informationen), falls sie selber die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs anbieten wollen.

- Eine gute Vernetzung bzw. Abgleichung mit dem laufenden E-Government Projekt von Kanton und Gemeinden ist sicherzustellen.

Besten Dank, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar